Abdruck als Beilage
zur Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

№ 19.

(Nr. 299.) Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt.

§. 4.

Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juni 1869.

an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5.

Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten.

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6.

Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen. Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Auslooſung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7.

Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 8.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

§. 9.

Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Ver-

Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10.

Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens.

§. 11.

Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. 12.

Dem Bunde stehen dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind.

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte.

§. 13.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. 14.

Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten

 Ver-

Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. 15.

Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. 16.

Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt.

§. 17.

Die vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 300.) Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, unter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Matrikularbeiträge für die Ausgaben des Norddeutschen Bundes im Jahre 1868. werden auf Grund des Artikels 70. der Verfassungs-Urkunde an Stelle der im Kapitel 5. der Einnahmen des durch Gesetz vom 30. Oktober 1867. festgestellten Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. (Bundesgesetzbl. S. 161. ff.) nach Anleitung der als Anlage dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Tabelle auf Höhe von 22,483,431 Thalern festgestellt und auf die Staaten des Norddeutschen Bundes, wie folgt, vertheilt:

1)	Preußen	19,061,127	Thaler,
2)	Lauenburg	38,134	"
3)	Sachsen	1,866,417	"
4)	Hessen	197,702	"
5)	Mecklenburg-Schwerin	441,519	"
6)	Sachsen-Weimar	54,236	"
7)	Mecklenburg-Strelitz	75,435	"
8)	Oldenburg	74,113	"
9)	Braunschweig	221,759	"
10)	Sachsen-Meiningen	34,558	"
11)	Sachsen-Altenburg	26,849	"
12)	Sachsen-Koburg-Gotha	—	
13)	Anhalt	35,549	"
14)	Schwarzburg-Rudolstadt	14,330	"
15)	Schwarzburg-Sondershausen	12,900	"
16)	Waldeck	11,264	"
17)	Reuß ältere Linie	8,307	"
18)	Reuß jüngere Linie	16,444	"
19)	Schaumburg-Lippe	6,000	"
20)	Lippe	22,095	"
21)	Lübeck	8,563	"
22)	Bremen	67,897	"
23)	Hamburg	188,233	"
	Summa	22,483,431	Thaler.

§. 2.

§. 2.

Die Rechnungslegung über die Verwendung des im §. 1. bezeichneten Betrages in Gemäßheit des Artikels 72. der Verfassungs-Urkunde wird vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An-

Anlage.

Berechnung

der anderweitig festgestellten Matrikular-Beiträge zur Deckung der Gesammt-Ausgaben für das Jahr 1868.

№	Bundesstaat.	Zahl der Bevölkerung für Berechnung der Matrikular-Beiträge.	Matrikular-Beitrag zu den Ausgaben. Thlr.	Davon ist abzurechnen der Nachlaß an den Militair-Ausgaben für Mann.	Thlr.	Bleibt zu zahlen. Thlr.
1.	Preußen	23,788,339	19,061,127	—	—	19,061,127
2.	Lauenburg	47,591	38,134	—	—	38,134
3.	Sachsen	2,329,293	1,866,417	—	—	1,866,417
4.	Hessen	246,733	197,702	—	—	197,702
5.	Mecklenburg-Schwerin	551,017	441,519	—	—	441,519
6.	Sachsen-Weimar	266,342	213,414½	2,721	159,178½	54,236
7.	Mecklenburg-Strelitz	94,143	75,435	—	—	75,435
8.	Oldenburg	296,759	237,787	3,031	163,674	74,113
9.	Braunschweig	276,756	221,759	—	—	221,759
10.	Sachsen-Meiningen	169,579	135,880	1,732	101,322	34,558
11.	Sachsen-Altenburg	131,850	105,648½	1,347	78,799½	26,849
12.	Sachsen-Koburg-Gotha	157,094	125,876	1,605	125,876	—
13.	Anhalt	174,612	139,913	1,784	104,364	35,549
14.	Schwarzburg-Rudolstadt	70,231	56,274½	717	41,944½	14,330
15.	Schwarzburg-Sondershausen	63,408	50,808	648	37,908	12,900
16.	Waldeck	55,307	44,316½	565	33,052½	11,264
17.	Reuß ältere Linie	40,593	32,526	414	24,219	8,307
18.	Reuß jüngere Linie	80,608	64,589½	823	48,145½	16,444
19.	Schaumburg-Lippe	29,391	23,550	300	17,550	6,000
20.	Lippe	108,465	86,913	1,108	64,818	22,095
21.	Lübeck	41,861	33,542½	427	24,979½	8,563
22.	Bremen	84,736	67,897	—	—	67,897
23.	Hamburg	234,916	188,233	—	—	188,233
	Summa	29,339,624	23,509,262	—	1,025,831	22,483,431

(Nr. 301.) Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, am 28. Mai d. J. dem Herrn Juan Antonio Rascon eine Privat-Audienz zu ertheilen und aus dessen Händen ein Schreiben des gegenwärtigen Präsidenten der vollziehenden Gewalt in Spanien entgegen zu nehmen, durch welches derselbe als Spanischer außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Norddeutschen Bunde beglaubigt worden ist.

Berichtigung von Druckfehlern.

In dem im 24. Stück des Bundesgesetzblatts für 1868. sub Nr. 134. abgedruckten Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868. ist

S. 416. §. 3. sub 5. Z. 1. statt: „Beitrag" zu setzen: Betrag, und

S. 431. §. 63. Alinea 2. der Schlußsatz, wie folgt, zu ergänzen:

„Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht."

Redigirt im Büreau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).